

68. Jahrgang Nr. 36
Donnerstag, 5. September 2013**i** INHALTSVERZEICHNIS

Waldpflegesaison hat begonnen	S. 221
Aus dem Stadtrat	S. 222
Bekanntmachungen	S. 222
Auf einen Blick	S. 228

WALDPFLEGESAIISON IM KREFELDER KOMMUNALWALD HAT BEGONNEN

Die neue Waldpflegesaison startet: Mitarbeiter der Abteilung Wald und Forstwirtschaft beim Fachbereich Grünflächen beginnen jetzt mit der Durchforstung der Waldbestände. Die Arbeiten werden bis März andauern. Am Anfang steht die kleinflächige Entnahme von hiebreifen Hybridpappeln im Hülser Bruch. Auch zahlreiche Eichen müssen gefällt werden. Je nach Standort machen sie Platz für andere Baumarten. Rote Warnschilder machen die Besucher der Krefelder Wälder auf die Fällarbeiten aufmerksam - denn diese finden nur dort statt, wo Wege entlang führen. Bei 65 Kilometer Wanderwegen und 35 Kilometer Reitwegen eine durchaus große Fläche, da alle Bäume in 30 Meter Abstand zu den Wegen kontrolliert werden. „Dazu sind wir im Rahmen der Verkehrssicherheit verpflichtet. Totholz, das im Inneren steht, bleibt dort auch stehen, da es ja auch einen ökologischen Nutzen hat“, sagt Stadtförster Arno Schönfeld-Simon.

In diesen Zahlen zeigt sich die Hauptnutzung der Krefelder Wälder: Sport und Erholung, weniger die Forstwirtschaft. Das war schon einmal anders. Wie im Hülser Bruch hat es an vielen, heute dicht bewaldeten Flächen in Krefeld noch vor 200 Jahren kaum Baumbestand Form gegeben. Der Bergmann Hans Carl von Carlowitz beschäftigte sich vor 300 Jahren in seinem Werk *Sylvicultura oeconomica* erstmals mit nachhaltiger Forstwirtschaft:

Der Bergbau verschlang damals eine Menge Holz, ebenso die zahlreichen Handwerke und natürlich auch die Menschen zum Heizen. Da lag es auf der Hand, planmäßig vorzugehen. „Ab 1840 gab es das dann auch in Preussen“, so Schönfeld-Simon. Für seine Abteilung gibt es das Forsteinrichtungswerk, das alle zehn Jahre erscheint (zuletzt 2006). Hier wird die Nachhaltigkeit anhand des Vergleichs des realen Walds mit einem Modellwald kontrolliert. Der Wert lag 2006 noch 14 Prozent unter dem Normalwert, für das kommende Werk wird, dank jährlicher Wirtschaftspläne, ein ausgeglichener Betrieb erwartet. In welchem großen Zeitspannen Forstwirtschaftler denken, zeigt der 2006er-Wert. Die 14 Prozent Differenz sind noch eine Folge des zweiten Weltkriegs, da während und kurz nach dem Krieg die Menschen sich das Holz zuhauf aus dem Wald holten. Auch deswegen wurden allein zwischen 1949 und 1952 drei Millionen Schwarzpappeln und Hybride (Kreuzungen) gepflanzt. In Krefeld machten sie 2006 noch eine Fläche von 61 Hektar (12 000 Festmeter; ein Festmeter entspricht einem Kubikmeter) aus, aktuell sind es 50 der 900 Hektar Kommunalwald. Derzeit werden 2800 Festmeter Holz jährlich entnommen. Täglich wachsen zehn Festmeter nach, also mehr als gefällt wird.

Der Schwerpunkt der diesjährigen Pflege liegt jedoch bei den Eichen, die rund 175 Hektar des Kommunalwalds und 30 000 Festmeter ausmachen. Die Roteiche ist seit mehreren Jahren durch einen Pilz geschädigt, der sukzessive die Wurzeln zerstört und damit die Standfestigkeit der Bäume verringert. Zunehmend sterben auch Stieleichen ab oder befinden sich in sehr schlechtem Zustand. Dies ist dem Befall durch den Eichenprachtkäfer geschuldet. Die Larven dieser Art fressen zickzackartige Gänge in den für die Bäume lebenswichtigen Bereich zwischen Rinde und Holz. Dies führt langfristig zum Absterben der Bäume. Deswegen sind gezielte Durchforstungen notwendig, bei denen die Kronenbildung der stärksten Stieleichen gefördert wird. Hierdurch werfen die Bäume ausreichend Schatten, so dass dem wärme liebenden Prachtkäfer der Brutraum entzogen wird. Allerdings, so Forsttechniker Frank Mayer, gibt es da noch den Eichenwick-



Marco Göbbels hat soeben eine abgestorbene Stieleiche gefällt.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ler, der diese Pläne durchkreuzt. „Er frisst die Blätter, lichtet also die Kronen und schafft dadurch wieder mehr Licht und damit Wärme.“ Aber auch andere Umwelteinflüsse setzen den Eichen zu. Der Nährstoff- und Wasserhaushalt verändert sich, der Klimawandel schafft weitere Probleme. Schönfeld-Simon: „Den Eichen geht es immer schlechter. Allerdings, in den 1930er Jahren gab es auch schon einmal ein Eichensterben, das wieder vorüber ging.“



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. September bis 13. September 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 10. September 2013

16.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

Mittwoch, 11. September 2013

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Kantine Stadthaus

Donnerstag, 12. September 2013

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Freizeitzentrum Süd, Kölner Straße 190, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr



BEKANNTMACHUNGEN

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 743 – GEWERBEPARK AM VERSCHUBBAHNHOF –

vom 2. September 2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des ehemaligen Verschubbahnhofs ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 743 – Gewerbepark Am Verschubbahnhof -
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 743 – Gewerbepark Am Verschubbahnhof – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. September 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 743 – Gewerbepark Am Verschubbahnhof – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13. September 2013 bis 14. Oktober 2013 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 470, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind darüber hinaus verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:
 - Mensch / Bevölkerung / Gesundheit (Schallschutzuntersuchung, Altlastenuntersuchung, Verkehrsentwicklung und -abwicklung im Bereich Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Am Verschubbahnhof)
 - Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz)
 - Boden (Bodengutachten, Umgang mit vorhandenen Altlasten)
2. Stellungnahmen:
 - zur Lärmbelastung durch die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes
 - zur Verkehrssituation und zum Verkehrsaufkommen an der Kreuzung Ecke Am Verschubbahnhof / Dießemer Bruch
 - zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
 - zur Altlastensituation
 - zur Lage der geplanten Fahrrad-Promenade und Ausgestaltung der geplanten öffentlichen Grünfläche

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

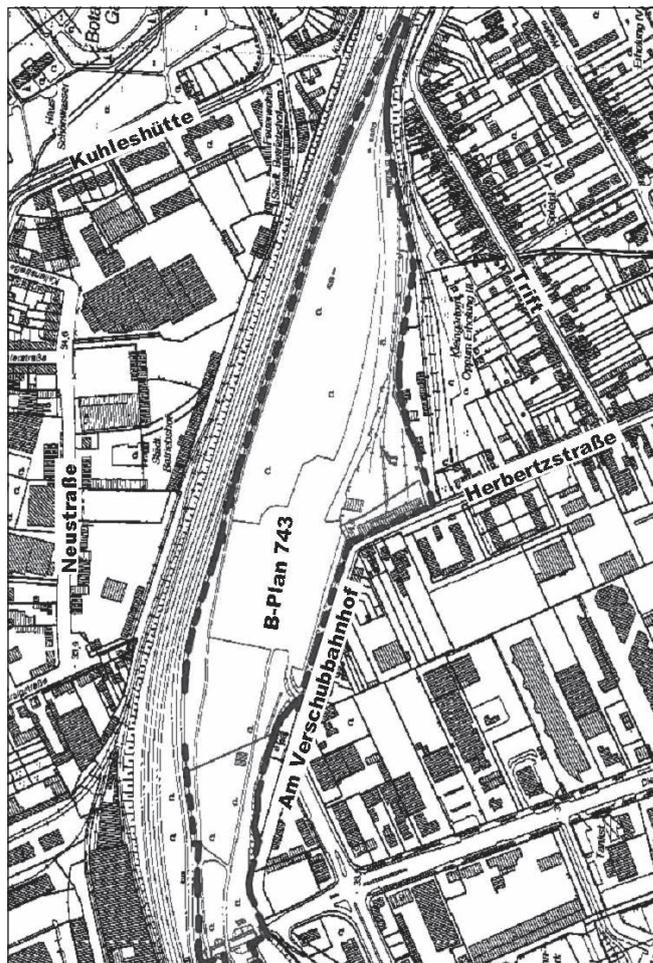
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit

des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 2. September 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 774 – WESTLICH KANESDYK –

vom 2. September 2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich Kanesdyk ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 774 – westlich Kanesdyk -.
2. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.

4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung öffentlich ausgelegt.
5. Mit Inkrafttreten des v.g. Bebauungsplanes sollen innerhalb des Geltungsbereichs folgende Bebauungspläne außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 445 – Horstdyk, Schroersdyk, Birkschendyk –
 - Bebauungsplan Nr. 171 – verlängerte Blumentalstraße von Krüllsdyk bis Birkschendyk -
6. Der Bezirksvertretung Krefeld – Nord wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 774 gemäß § 2 Abs. 2 der Bezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung abweichend von § 2 Abs. 4 der Bezirkssatzung unter Anwendung von § 2 Abs. 5 der Bezirkssatzung vor der Beschlussfassung des Rates über die öffentlichen Auslegung zur Anhörung vorgelegt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04. Juli 2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 774 – westlich Kanesdyk – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. September 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 774 – westlich Kanesdyk – liegt mit der Begründung (einschließlich der Untersuchung der Umweltbelange) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13. September 2013 bis 14. Oktober 2013 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 472, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

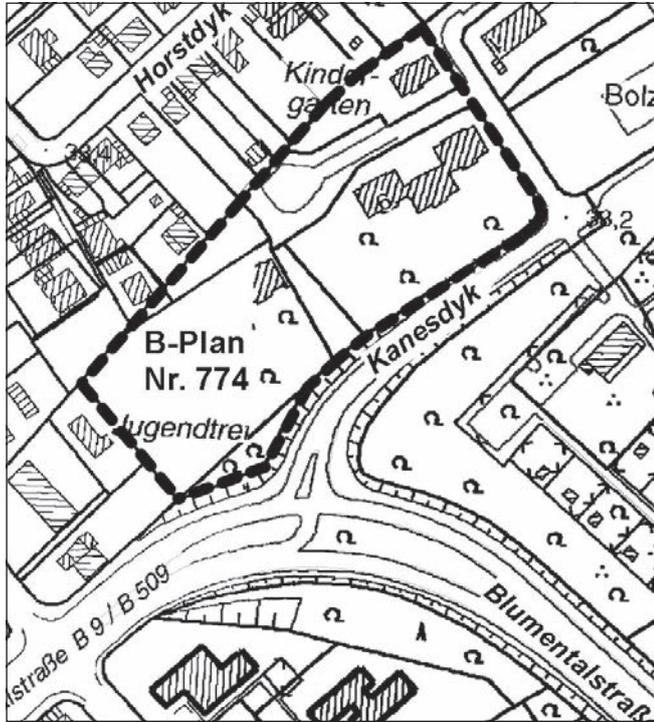
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen, und
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 774 – westlich Kanesdyk – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare

umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 2. September 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 276. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ZWISCHEN DIESSEMER BRUCH, EISENBAHNLINIE, TRIFT UND AM VERSCHUBBAHNHOF

vom 2. September 2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 276. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Dießemer Bruch, Eisenbahnlinie, Trift und Am Verschubbahnhof aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf zur 276. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
5. Der Entwurf der 276. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04. Juli 2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 276. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Dießemer Bruch, Eisenbahnlinie, Trift und Am Verschubbahnhof wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 2. September 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 276. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13. September 2013 bis 14. Oktober 2013 einschließlich

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 470, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

- Mensch / Bevölkerung / Gesundheit (Schallschutzuntersuchung, Altlastenuntersuchung)
- Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Boden (Bodengutachten)

2. Stellungnahmen:

- zur Lärmbelastung durch die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes
- zur Verkehrssituation und zum Verkehrsaufkommen an der Kreuzung Ecke Am Verschubbahnhof / Dießemer Bruch
- zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- zur Altlastensituation
- zur Lage der geplanten Fahrrad-Promenade und Ausgestaltung der geplanten öffentlichen Grünfläche

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

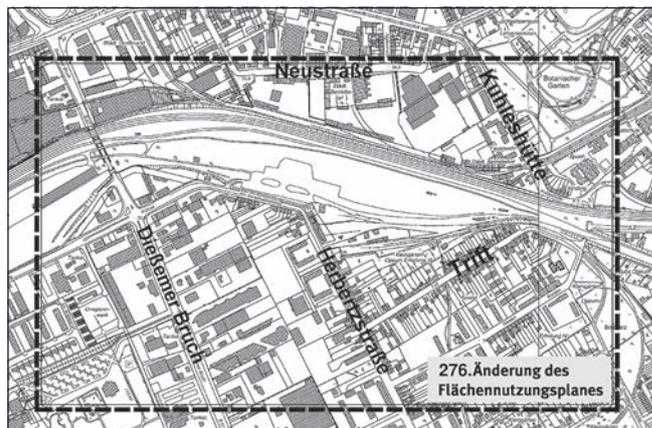
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältigste gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 2. September 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DES JAHRES-ABSCHLUSSES 2012 DER ZOO KREFELD GMBH IM KREFELDER AMTSBLATT

Der Jahresabschluss 2012 der Zoo Krefeld gGmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld und die Zoofreunde Krefeld haben als Gesellschafter der Zoo Krefeld gGmbH am 15. Juli 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4 825 869,09 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 25 427,72 € wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25 427,72 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 36 683,75 €, insgesamt 62 111,47 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wolfgang Dreßen, wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23. bis 27. September in den Geschäftsräumen des Zoos an der Uerdinger Str. 377, 47800 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 47800 Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 21. Mai 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zoo Krefeld gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschafts-

vertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 20. August 2013

Zoo Krefeld gGmbH
Dr. Wolfgang Dreßen
Geschäftsführer

JAHRESABSCHLUSS 2011 DER SENIORENEINRICHTUNGEN DER STADT KREFELD

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2011

- a) den Jahresabschluss mit einem Überschuss von 11 856,71 € und den Lagebericht festgestellt,
- b) beschlossen, den vorstehenden Überschuss mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 136 796,06 € zu verrechnen und den Restbetrag von 124 939,35 € auf neue Rechnung vorzutragen,
- c) der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort an allen Werktagen – außer Samstag – von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Verwaltung der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld, De-Greif-Str. 194, Zimmer Eo8, Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21. Dezember 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Krefeld, den 20. August 2013

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

06.09. – 08.09.2013

Wirtz & Winzen

Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759

13.09. – 15.09.2013

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126, 47805 Krefeld, 31950

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



APOTHEKENDIENST

Montag, 9. September 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Dienstag, 10. September 2013

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Mittwoch, 11. September 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Donnerstag, 12. September 2013

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Freitag, 13. September 2013

Astro-Apotheke, Oberdiebener Straße 73

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Samstag, 14. September 2013

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168-170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Sonntag, 15. September 2013

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.